



Satzung
über die Stiftung eines
Feuerwehrenzeichens
der Stadt Erkrath
vom 29.10.2024

Satzung
über die Stiftung eines Feuerwehrenezeichens der Stadt Erkrath
vom 29.10.2024

- in Kraft getreten am 01.01.2025 -

Änderungen

| Nr. der Änderungen | Datum der Änderung | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | in Kraft getreten am |
|--------------------|--------------------|-----------------------|------------------|----------------------|
| 1. Änderung | 07.07.2025 | § 2 | Neufassung | 18.07.2025 |

Satzung
über die Stiftung eines Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath
vom 29.10.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 1 – Zweck des Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath

§ 2 – Ausführung des Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath

§ 3 – Beantragung der Verleihung des Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath

§ 4 – Beschluss zur Verleihung des Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath

§ 5 – Verleihung des Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath

§ 6 – Entzug des Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath

§ 7 – Inkrafttreten

Präambel

Mit der Satzung zur Stiftung eines Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath soll ab dem 125. Jahr des Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath die Möglichkeit eröffnet werden, verdienten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath wie auch Persönlichkeiten, welche die Freiwillige Feuerwehr Erkrath in außergewöhnlichem Maße fördern oder gefördert haben, eine besondere Ehrung durch die Stadt Erkrath zukommen zu lassen.

§ 1

Zweck des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

- (1) Mit dem Feuerwehrenzeichen der Stadt Erkrath werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath wie auch Persönlichkeiten, welche die Freiwillige Feuerwehr Erkrath außergewöhnlich gefördert haben, geehrt.
- (2) Durch die Ehrung soll insbesondere die Ehrenamtlichkeit in der bzw. für die Freiwillige(n) Feuerwehr Erkrath und eine enge Verbundenheit zur Freiwilligen Feuerwehr Erkrath herausgestellt werden.

§ 2

Ausführung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

- (1) Das Feuerwehrenzeichen der Stadt Erkrath besteht aus einer Auszeichnungsmedaille mit einem eindeutigen Bezug zur Stadt Erkrath.
- (2) Als sichtbare Ehrung erhält die geehrte Person eine Anstecknadel, welche in Anlehnung an die Auszeichnungsmedaille ausgebildet ist.
- (3) Bei posthumen Verleihungen des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath wird eine Plakette, welche in Anlehnung an die Auszeichnungsmedaille ausgebildet ist, als Grabschmuck für den Grabstein zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Ehrenzeichen wird durch den Fachbereich 37 - Feuerschutz · Rettungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 3

Beantragung der Verleihung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

- (1) Für die Beantragung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist bis spätestens zwölf Wochen vor der Verleihung an den/die Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath zu richten. Ein Verzeichnis, sowohl der Anträge als auch der ausgesprochenen Ehrungen, werden durch den Fachbereich 37 Feuerschutz · Rettungsdienst gepflegt. Abschriften verliehener Urkunden an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath werden zu den jeweiligen Personalakten genommen.
- (2) Der Antrag ist zu begründen.
Das Feuerwehrenzeichen der Stadt Erkrath wird verliehen
 - für hervorragende Leistungen im aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath und/

oder

- für besondere Leistungen in der Pflege des Miteinanders der aktiven und inaktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath und/oder
- für besondere Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath.

Das Feuerwehrehrenzeichen wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Erkrath verliehen, vielmehr muss eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 4

Beschluss zur Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath

Über die Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens entscheidet der Rat der Stadt Erkrath.

§ 5

Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath

- (1) Jährlich wird das Feuerwehrehrenzeichen der Stadt Erkrath nur an eine Person verliehen. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im begründeten Einzelfall zulässig. Eine jährliche Verleihung ist nicht obligatorisch.
- (2) Das Feuerwehrehrenzeichen wird in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in verliehen.
- (3) Auf Festlegung des Rates der Stadt Erkrath kann die Ehrung auch zu besonderen Anlässen erfolgen.
- (4) Die Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath kann auch posthum an die Hinterbliebenen vergeben werden.

§ 6

Entzug des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath

Der Rat der Stadt Erkrath entscheidet über den Entzug des Ehrenzeichens, wenn sich der Träger/die Trägerin unwürdig verhält oder ein Dienstvergehen begeht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Erkrath den 29.10.2024

gez. Christoph Schultz

Bürgermeister